

Der Remsthal-Bote.

Amts- & Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Samstag. Preis vierteljährlich bei der Redaktion für Waiblingen 33 kr. (einschließlich 3 kr. Trägerlohn) durch die Post bezogen 38 kr. Anzeigen sind stets von gutem Erfolge begleitet, denn es ist das in Stadt und Land weitans am meisten gelesene Blatt. Einrückungspreis für die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum 3 kr.

N^o 71.

Fünfunddreißigster Jahrgang.

Samstag den 27. Juni 1874.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen.

An die Ortsvorsteher & Ortssteuerbeamten (Acciser.)

Die Kosten der Hundeaufnahme betreffend.

Hinsichtlich der Hundeaufnahmekosten wird den Betheiligten höherer Weisung zu Folge eröffnet, daß über die Gebühren der Ortssteuerbeamten ein besonderes Regulativ nachfolgen wird, und die Gemeinderathsdienere für öffentliche Bekanntmachungen die Ortsübliche Gebühr anzusprechen haben, daß dagegen für die den Ortsvorstehern zugewiesenen Funktionen eine Anrechnung nicht statthaft ist, indem dieselben zu deren ordentlicher Amtsobliegenheit gehören.

Den 25. Juni 1874.

R. Oberamt.
Schüßler.

R. Kameralamt.
Mümelin.

Waiblingen.

A u f f o r d e r u n g

an die Hundebesitzer zur Versteuerung ihrer Hunde auf das
Verwaltungs-Jahr 1874—75.

Sämmtliche Hundebesitzer werden hiemit zur Versteuerung ihrer Hunde auf das Verwaltungsjahr 1874/75 aufgefordert, indem zugleich Folgendes bemerkt wird:

- 1., Von allen im Lande befindlichen Hunden, welche über 3 Monate alt sind, ist eine Abgabe zu entrichten, welche einschließlich des verabschiedeten Steuerzuschlags 4 fl. 30 kr. für jeden Hund ohne Unterschied der Benützung des selben beträgt.
- 2., Steuerpflichtig ist der Inhaber des Hundes.
- 3., Die im Steuerjahr 1. Juli 1873/74 abgegebenen Hundeanzeigen haben auch für das neue Verwaltungsjahr Geltung; die seither vorgeschriebene jährlich wiederkehrende Anzeige und die besondere Bezeichnung jedes einzelnen Hundes nach Gattung und Farbe ist vom 1. Juli 1874 an nicht mehr erforderlich.
- 4., Auf den 1. Juli 1874 haben daher nur diejenigen Steuerpflichtigen, Anzeige zu machen, welche am 1. Juli einen Hund von steuerpflichtigem Alter besitzen, ohne schon im Vorjahre einen Hund angezeigt und versteuert zu haben, sowie diejenigen, welche am 1. Juli mehr steuerpflichtige Hunde besitzen, als sie im Vorjahre angezeigt und versteuert haben. (Anmeldung.) Wer am 1. Juli einen im Vorjahre mit der Steuer belegten Hund nicht mehr hat, und auch keinen anderen Hund an Stelle desselben besitzt, hat hievon ebenfalls Anzeige zu machen, wenn er von der Steuer für das neue Verwaltungsjahr befreit werden will (Abmeldung).
- 5., Wie die Anzeige der Hunde, so hat auch die Abmeldung derselben schriftlich oder mündlich bei dem Ortssteuerbeamten (Acciser) desjenigen Orts zu geschehen, an welchem der Hundebesitzer am 1. Juli wohnt. Dabei werden die Hundebesitzer darauf aufmerksam gemacht, daß der Ortssteuerbeamte (Acciser) für jede Abmeldung eine Bescheinigung zu ertheilen hat.
- 6., Ein Hundebesitzer, welcher nach oben Ziff. 4 anzeigepflichtig ist, diese Anzeige aber nicht spätestens bis 15. Juli macht, hat den vierfachen Betrag der Abgabe zu bezahlen. Wer unrichtigerweise einen Hund, welchen er am 1. Juli noch besaß, innerhalb der Ausnahmszeit abmeldet, macht sich einer Hinterziehung der Abgabe schuldig, und hat daher gleichfalls den 4fachen Betrag derselben zu entrichten, wenn er nicht bis zum 15. Juli erneute Anzeige gemacht hat.
- 7., Die Abgabe muß im ganzen Betrage von 4 fl. 30 kr. in der Zeit vom 1./15. Juli bezahlt werden.
- 8., Diejenigen, welche nach dem 1. Juli im Laufe der ersten 3 Quartale des Verwaltungsjahrs Besitzer steuerpflichtiger Hunde werden, sind — sofern letztere nicht an die Stelle bisher versteuerter Hunde treten — verpflichtet, hievon

binnen 14 Tagen

Anzeige zu machen, und vom nächsten Quartal an die Abgabe zu entrichten. Wer diese Anzeige nicht rechtzeitig macht, hat den 4fachen Betrag der gesetzlichen Abgabe zu bezahlen.

Vorstehende Aufforderung wird hiemit zu Kenntniß gebracht.

Den 24. Juni 1874.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Bekanntmachung.

Nachfolgende Verfügung der R. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 2. März d. J. betreffend die Einlösung und Aufhebesetzung der württembergischen Goldmünzen, sowie die gleichfalls untenstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Aufhebesetzung der Landesgoldmünzen und der landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Den 25. Juni 1874.

Stadtschultheißenamt C s e l.

R. Oberamtsgericht Marbach.

Aufforderung!

Der wegen Betrugs und Diebstahls hier in Untersuchung stehende 20 Jahre alte Dienstknecht Daniel Hellerich von Steinach ist beschuldigt, im Monat Februar d. J. aus einer Kammer des Müllers Heinrich Neckerle von der Schellenmühle, an welchen

Departements des Innern und der Finanzen. Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Einlö- sung und Ausfertigung der württem- bergischen Goldmünzen.

Nach dem durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873 im Reichsgesetzblatt S. 375 veröffentlichten Beschlüsse des Bundesraths vom gleichen Tage hören mit dem 1. April d. J. sämtliche bis zum Inkrafttreten des Gesetzes betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen vom 4. Dezember 1871 geprägten Goldmünzen der deutschen Bundesstaaten auf, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein und sind in denjenigen Bundesstaaten, welche sie ausgeprägt haben, in den Monaten April bis Juni zur Einlösung zu bringen.

Zu Vollziehung der in dieser Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen wird bezüglich der württembergischen Goldmünzen hiemit Nachstehendes verfügt:

- 1) die Annahme und Einlösung der württembergischen Goldmünzen in den Monaten April, Mai und Juni d. J. erfolgt bei sämtlichen Kameralämtern des Landes.
Nach dem 30. Juni werden diese Münzen von den Staatskassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung mehr angenommen.
Uebrigens werden die Kameralämter ermächtigt, die fraglichen Münzen auch schon vor dem 1. April nicht nur wie bisher in Zahlung anzunehmen, sondern auch einzuwechseln.
- 2) Nachstehende Goldmünzen werden, sofern sie vollwichtig oder nicht über das gesetzliche Passirgewicht hinaus am Gewicht verringert sind zu den dabei verzeichneten festen Werthverhältnissen angenommen und eingelöst:
einfache Dukaten der Prägung seit 1840 zu 5 fl. 45 fr.
vierfache Dukaten der Prägung von 1841 zu 23 fl.
Fünfguldenstücke der Prägung seit 1824 zu 5 fl.
Zehnguldenstücke der Prägung seit 1824 zu 10 fl.
Das Passirgewicht d. h. die zuverlässige Grenze der Gewichtsminde-
rung durch den Umlauf gegenüber dem Normalgewicht beträgt
für den einfachen Dukaten und für das Fünfguldenstück
30 Milligramm oder $\frac{1}{2}$ kölnisches \mathcal{A} ,
für den vierfachen Dukaten und das Zehnguldenstück
60 Milligramm oder ein kölnisches \mathcal{A} .
- 3) Für die übrigen württembergischen Landesgoldmünzen wird der Werth ihres Gehalts an feinem Gold mit 813 fl. 45 fr. auf das Feinpfund vergütet.
Nach Maßgabe des Münzfußes, in welchem dieselben seiner Zeit ausgebracht worden sind, beträgt daher der Werth des vollwichtigen:
älteren württemb. Dukaten vor 1840 5 fl. 35 fr.
württ. Carolins aus dem vorigen Jahrhundert 11 fl. 48 fr. Württemb.
Carolins oder Friedrichsd'or von 1810. 11 fl.
Als vollwichtig gelten diese Münzen, wenn die Gewichtsabweichung von dem Normalgewicht
bei den Dukaten des nicht mehr als 30 Milligramm = $\frac{1}{2}$ köln. \mathcal{A} ,
bei den Carolins und Friedrichsd'or nicht mehr als 60 Milligramm = 1 köln. \mathcal{A} , beträgt.
- 4) Bleibt das Gewicht der Münzen hinter dem unter Ziff. 2 und 3 angegebenen Passirgewicht zurück, so ist von dem daselbst bezeichneten Werth für je 60 Milligramm = 1 kölnisches \mathcal{A} oder weniger Mindergewicht, bei den einfachen und vierfachen Dukaten ohne Unterschied der Prägungszeit der Betrag von 6 fr.
bei den Fünf- und Zehnguldenstücken und bei den Friedrichsd'or oder neuen Carolins der Betrag von 5 fr.
bei den alten Carolins endlich der Betrag von 4 fr. in Abzug zu bringen.
- 5) Durchlöcherter oder durch gewaltsame oder geschwürige Beschädigung am Gewicht verringerte, sowie verfälschte Münzen, welche schon bisher Niemand an Zahlung anzunehmen verbunden war, dürfen von den Kassenstellen weder an Zahlung angenommen noch eingewechselt werden.
- 6) Zweifelhafte Münzstücke sind in Anstandsfällen zunächst durch Vermittlung der K. Staatshauptkasse dem K. Münzamt zur Prüfung vorzulegen, zu welchem Behufe die Ueberbringer solcher Münzen mit denselben dem Kameralamt ein Verzeichniß in zwei Exemplaren einzureichen haben, worin die einzelnen Stücke nach Gattung (Bild) und Jahreszahl aufgeführt sind.
Das eine Exemplar wird mit Empfangsbecheinigung versehen zurückgegeben; gegen dessen Vorweisung erfolgt nach längstens 14 Tagen die Zahlung des von der Münzverwaltung berechneten und festgesetzten Metallwerths.
- 7) Die Einreichung der eben erwähnten Verzeichnisse mit den überbrachten Goldmünzen ist, auch wenn bei Prüfung der letzteren ein Anstand sich nicht ergeben würde, von den Kameralämtern ferner in dem Fall zu verlangen, wenn ihre Kassenvorräthe zu sofortiger Umwechslung nicht zureichen sollten. Bei denjenigen Münzen aber, bei denen die Feststellung und Zahlung des ihnen zukommenden Werths ohne Weiteres von Seite der Kameralämter erfolgt, bedarf es der Einreichung eines Verzeichnisses nicht.
- 8) Die Oberämter haben die wiederholte Verkündigung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Dezember v. J. (Reichsgesetzblatt Seite 375), sowie der gegenwärtigen Verfügung in allen ihren Gemeinden anzuordnen und die Gemeindeangehörigen noch besonders darauf hinweisen zu lassen, wie es in ihrem Interesse liege, die in ihren Händen befindlichen deutschen Landesgoldmünzen innerhalb des gegebenen dreimonatlichen Termins der Einlösung

er sich verbindete, ein doppelläufiges Terzerol mit blauen stählernen Läufen, Werth 3 fl. und noch ganz neu, entwendet zu haben.

Da dasselbe bis jetzt noch nicht beigebracht werden konnte, ergeht hiemit die Aufforderung, sachdienliche Anzeigen über Veräußerung desselben u. dergl. dem Unterzeichneten zugehen zu lassen.

Den 23. Juni 1874.

Der Untersuchungsrichter.
J.-M. Perrenon.

Revier Winnenden.

Brennholzverkäufe.

Am Freitag den 3. Juli aus dem Strombach bei Hochdorf:



134 Nm. eichene Scheiter, Prügel und Anbruchholz, 27 Nm. buchene u. 24 Nm. aspene Scheiter u. Prügel, 550 eichene, 1250

buchene, 400 weichgemischte und 200 Grözelkreißwellen.

Zusammenkunft Morgens 9 Uhr im Schlag.

Am Samstag den 4. Juli aus der Hardt: 174 Nm. eichene Scheiter, 33 Nm. dto. Prügel, 34 Nm. buchene Scheiter, 4 Nm. dto. Prügel, 134 Nm. eichen Anbruch, 1450 eichene, 420 buchene und 200 Grözelkreißwellen.

Zusammenkunft Morgens 9 Uhr auf dem Schießplatz.

Reichenberg, den 24. Juni 1874.

R. Forstamt.
Bechtner.

B u o c h.

Am nächsten Montag den 29. d. Mts. Morgens 7 Uhr wird das Beschlagen von circa — 150 Stück fichtenen

Baustämmen

auf hiesigem Rathhause verankordirt, wo zu tüchtige Zimmermeister eingeladen werden.

Den 25. Juni 1874.

Schultheißenamt.
Salbgewachs.

Grumbach.

Am Dienstag, den 30. d. M. wird der

Weinmarkt

hier abgehalten. Die Herren Verkäufer u. Käufer werden freundlich eingeladen.

Den 23. Juni 1874. Schultheißenamt.
Weegmann.

Privat-Anzeigen.

W a i b l i n g e n.

Eine Parthie neue tannene

Bettladen

eichen Holz masserirt, mit gedrehten Füßen, hat ausnahmsweis billigt zu verkaufen.
Wer? sagt die Redaktion.

Segnach. (Eingefendet.) Der reiche Obstertrag hier, kommt jetzt auch schon dem Schäfer recht gut zu statten, indem dessen Schaaf wo die Aeste durch die Schwere der Frucht auf den Boden herabgedrückt, sinntweise von diesen Bäumen hinwegfressen.

Doch ist es immer noch besser auf diese Art, sonst wann dieselben Flügel hätten, der ganze Ertrag in kurzer Zeit vernichtet wäre.

zuzuführen, indem sie sich derselben voraussichtlich späterhin nur mit Verlust würden entäußern können.

Stuttgart, den 2. März 1874.

Sid. Renner.

Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Landesgoldmünzen und der landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen. Vom 6. Dezember 1873.

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachstehende Bestimmungen getroffen.

§. 1.

Vom 1. April 1874 an gelten sämmtliche bis zum Inkrafttreten des Gesetzes betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 404) geprägten Goldmünzen der deutschen Bundesstaaten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. April 1874 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Goldmünzen in Zahlung zu nehmen.

Von demselben Zeitpunkte ab verlieren die landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Eine Einlösung derselben findet nicht statt.

§. 2.

Die im Umlauf befindlichen Landesgoldmünzen werden in den Monaten April Mai und Juni 1874 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche die Goldmünzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in den §§. 3 und 4 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichsgoldmünzen, bezw. Landes-Silbermünzen umgewechselt.

Nach dem 30. Juni 1874 werden Landesgoldmünzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§. 3.

Die Einlösung der nachstehend verzeichneten Goldmünzen erfolgt zu dem dabei vermerkten festen Werthverhältnisse:

preussische Friedrichsd'or zu	5 Thlr. 20 Sgr.,
kürheffische Pistolen zu	5 Thlr. 20 Sgr.,
württembergische, badische, Großherzoglich hesische Zehn- und Fünf-Guldenstücke zu	10 Fl. bezw. 5 Fl. — Kr.,
württembergische Dukaten (Prägung seit 1840) zu	5 Fl. 45 Kr.,
badische Dukaten (Prägung seit 1837, sog. Rhein-golddukaten) zu	5 Fl. 35 Kr.,
badische 500-Kreuzerstücke zu	8 Fl. 20 Kr.,

§. 4.

Für alle im §. 3 nicht aufgeführten Goldmünzen deutscher Bundesstaaten wird lediglich der Werth ihres Gehaltes an seinem Golde mit 1395 Mark oder 465 Thaler für das Pfund Feingold vergütet.

Zu diesem Behuf ist der Kasse bei Einlieferung der Goldmünzen, deren Einlösung beabsichtigt wird, ein Verzeichniß derselben, in welchem die einzelnen Münzsorten nach Stückzahl, Gattung (Bild) und Jahreszahl summarisch aufzuführen sind, in zwei Exemplaren einzureichen, deren eines nach erfolgter Prüfung mit Empfangsbcheinigung zurückgegeben wird und gegen dessen Vorzeigung und Rückgabe seiner Zeit falls sich sonstige Anstände nicht ergeben haben, die Zahlung des von der Münzverwaltung festgesetzten Metallwerthes erfolgt. Der Zeitpunkt, von welchem ab die Einlösungsbeträge erhoben werden können, wird von den Landesbehörden bekannt gemacht werden.

Auf Denkmünzen, Schaumünzen und ähnliche nicht ausschließlich zum Umlauf bestimmte Münzstücke finden obige Bestimmungen keine Anwendung.

§. 5.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherter und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, in gleichem auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

In Betreff der Grenze der Gewichtsminderung, innerhalb deren die durch den Umlauf im Gewicht verringerten Goldmünzen der im §. 3 aufgeführten Prägungen als vollwichtig angenommen werden, verbleibt es bei den hierüber getroffenen landesgesetzlichen Bestimmungen. In Ermangelung derartiger Bestimmungen sollen Goldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als fünf Tausendtheile hinter dem Normalgewicht zurückbleibt, als vollwichtig gelten.

Ergiebt sich bei der Gewichtsprüfung eine größere Differenz, so wird der Metallwerth der Goldmünze nach Maßgabe der Bestimmung im ersten Absätze des §. 4 vergütet.

Berlin, den 6. Dezember 1873.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Delbrück.

Waiblingen.

Gläubiger-Aufforderung.

Wer an den kürzlich verstorbenen Joseph Andreas Eberle, Tagelöhner hier etwas zu fordern hat, wolle seine Ansprüche

binnen acht Tagen

bei der unterzeichneten Stelle geltend machen und beweisen, widrigenfalls er bei der Verlassenschafts-Verweisung nicht berücksichtigt würde.

Waiblingen, den 26. Juni 1874.

R. Gerichtsnotariat.
H. Maag.

Waiblingen.

Eine sehr schöne sommerige

Wohnung

mitten in der Stadt bestehend in 3 Zimmern, Küche und Speisekammer nebst allen erforderlichen Platz hat bis Jakobi zu vermieten

Karl G. Dobler
Bäcker.

Stuttgart.

Most-Verkauf.

Im Auftrag habe ich ca. 50 Eimer guten **Apfelmost** gegen Garantie der Haltbarkeit der Farbe zu verkaufen.

A. Schuler,

(H. 72227.) Büchsenstraße 20.

Waiblingen.

Guten Most pr. Liter 8 kr. empfiehlt, auch gebe ich pr. 20 Liter zu fl. 1. 48 kr. gegen baar ab.

G. C. Herzog.

Waiblingen.

Wichse.

Meine selbst verfertigte Fettglanzwichse von noch nicht übertroffener Güte welche das Leder weich und geschmeidig erhält, empfiehlt dem ganzen Publikum für Stadt und Land welche in Schachteln sowie 1/2 1/2 1 Pfund weiße abgegeben werden kann.

Wilhm. Schmollinger.

Waiblingen.

Den zweiten Schnitt von 1/8 Morgen Luzernen

Klee

hat zu verkaufen

Spaich, Gutmacher.

Waiblingen.

Zu vermieten eine heizbare

Wohnung

auf Jakobi, nebst Küche und Holzplatz von

G. C. Herzog.

Waiblingen.

Morgen Sonntag

Zwiebelkuchen

in der Wirthschaft zur Einsamkeit.

Waiblingen.

Eine

Wohnung

sammt sonst erforderlichen Platz für eine kleinere Familie, ist sogleich oder auf Jakobi zu vermieten.

Zu erfragen bei Johann Eberle.

Waiblingen.

Holzmeister **Mayer** hat ein Viertel **Saber** zum abgrasen in dem mittlern Rogberg zu verkaufen.

Die Liebhaber wollen zu ihm ins Haus kommen

Waiblingen.

Zu vermieten ist bis 1 Septbr. ein

Logis

bestehend in 2 Zimmern, Küche und Speisekammer und sonst erforderlichen Räumlichkeiten.

Zu erfragen bei der Redaktion.

Waiblingen.

Aus Auftrag habe ich

150 fl.

zum Ausleihen.

G. Göller.

Waiblingen.

Fahrniß-Versteigerung.



In der Verlassenschafts-Sache des hier wohnhaft gewes. M. Conrabin Abel, Pfarrers a. D. wird eine Fahrniß-Auktion abgehalten und kommt zum Verkauf:
am **Donnerstag den 2. Juli d. J.**
Morgens 8 Uhr:

Gold und Silber, Manuskripte, Betten, worunter auch eine Matraze, Leinwand und Küchengeräth;

Sodann am **Freitag den 3. Juli Morgens 8 Uhr:**

Schreinwerk, worunter ein Sopha, mehrere Kästen, allerlei Hausrath, Faß und Wandgeschirr, Vorräthe an Holz, ca. 15 Raummeter Brennholz und ca. 10 Raummeter schönes eichenes Nupholz.

Hiezu sind Kaufsliebhaber eingeladen.
Waiblingen, 25. Juni 1874.

K. Gerichtsnotariat.
H. Maag.

Waiblingen.

Güter-Verkauf.

Aus der Eantmasse des Carl Eailer, Bäcker dahier, kommen nachgenannte Grundstücke am

Dienstag den 30. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr
auf hiesigem Rathhaus im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf:

^{7/8} Mrg. 4,8 Mth. Acker am Remser-Weg, neben den Anwändern und Gerber Herzog. Anschlag 400 fl.

^{17/6} Mrg. 21,7 Mth. Baumacker im untern Kofstohl neben der Hegnacher Straße und Glasärer Pfl. Anschlag 1500 fl.

Liebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Güterpfleger Gemeinderath Eailer hier, zu näherer Auskunft bereit ist.
Am 28. Mai 1874.

Staatschultheißenamt.

Privat-Anzeigen. C a n n s t a t t.

Ich erlaube mir hiedurch, meine

Vermittlung für Capitalanlagen,

sowie für alle im Bankfache vorkommenden Geschäfte anzubieten, mit dem Anfügen, daß die gangbarsten Wertpapiere bei mir in der Regel vorrätzig sind und daß ich für börsengängige Werthe zu den laufenden Kursen stets sowohl Käufer als Verkäufer bin.

Insbefondere mache ich darauf aufmerksam, daß mir ein größerer Betrag Pfandbriefe der Württ. Hypothekenbank, sowie ein Posten Obligationen der — Württ. Hypothekenbank, sowie ein Posten Obligationen der — auch für Pflegschaften verwendbar — 5% Obligationen des Württ. Creditvereins eingegangen sind welche ich zu den letzten Emissionskursen der Anstalten selbst abgeben kann.

Den 23. Juni 1874.

(H. 72185)

G. Hartenstein.

Waiblingen.

Gutes Futter-Mehl Nr. 6,

ist billig zu haben bei

G. J a u h ,
z. Kunstmühle.



Adler-Linie.
Directe Post-Dampfschiffahrt
Von **Hamburg** nach **New-York**

ohne Zwischenhäfen anzulaufen
vermittelt der deutschen Post-Dampfschiffe 1. Cl. jedes von 3600 Tons und 3000 effectiver Pferdekraft.

Göthe, Schiller, Herder, Lessing, Wieland, Klopstock,
Gellert, Th. Körner.

Die Expeditionen finden Donnerstags Morgens statt.

Passagepreise:

1. Cajüte Pr. Thl. 165, II. Cajüte Pr. Thl. 100, Zwischendeck Pr. Thl. 45.

Nähere Auskunft ertheilen die Agenten der Gesellschaft, sowie

Die Direction in Hamburg, St. Annen 4.

Briefe adressire man: „Adler-Linie in Hamburg“, Telegramme:
„Transatlantic — Hamburg.“

Waiblingen.

Einen starken, zweispännigen

Kuhwagen

sammt Leitern, ein einspänniges Wägelchen und ein Güllensaß hat zu verkaufen.

Fr. Merz.

Waiblingen.

Guten 1873er

Wein

in kleinen und größeren Quantitäten zu billigem Preis; sowie auch 1865er, 1868er, 1869er, 1872er Wein, hat noch zu verkaufen.

Imm. Bunz.

Schwaikheim.

Fahnenweih.

Am Montag den 29. Juni d. J. von Nachmittags 1 Uhr an, hält der hiesige Gesangsverein seine Fahnenweih, wozu alle Sänger und Gesangsfreunde hiemit freundlichst einladet.

Der Ausschuß.

Enderzbach.

Haus-Verkauf.

Ein zweistödiges Wohnhaus in der Mitte des Orts, auf welchem schon seit langer Zeit das Schmidhandwerk betrieben worden ist, steht unterzeichnetem dem Verkaufe aus.

Dasselbe würde sich seiner guten Lage wegen auch zu einem anderen Geschäft eignen, indem es an einer frequenten Straße liegt.

Liebhaber können es jeden Tag einsehen und mit mir einen Kauf abschließen.

Friedrich Edelmaier.

Waiblingen.

Ein

Logis

im obern Stock hat sogleich, oder bis Jakobi zu vermieten.

Auch habe ich in dem ehemaligen Salz-Currlin'schen Haus eine schöne

Wohnung

bis Jakobi zu vermieten.

F. Bloß, Fleischner.

Waiblingen.

Gegen Sicherheit sind sogleich

300 fl.

auszuleihen.

G. Mth. Fischer.

Waiblingen.

Ein trächtiges



Mutterschwein

hat zu verkaufen.

Jakob Pfander, Bäcker.

Waiblingen.

Von heute an schenke ich das halbe Liter

Most

zu 4 fr.

Gottl. Brayer.

Waiblingen.

Mein reichhaltiges Lager von

Spiegel

in allen Sorten erlaube ich mir, zur geneigten Abnahme, in empfehlende Erinnerung zu bringen.

Chr. Braun, Schreinermeister.